

**Bereich Consulting Stand: 2011****1. Allgemeines**

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Angebote, Annahmen, Bestätigungen und Leistungen im Bereich von Beratungsleistungen (Consulting) der TECHCOM Consulting GmbH.

1.2 AGB des Vertragspartners, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen bzw. diese ergänzen, gelten nicht, es sei denn, TECHCOM Consulting hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von TECHCOM Consulting gelten auch dann, wenn TECHCOM Consulting in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Geschäftsbedingungen von TECHCOM Consulting abweichender Bedingungen die Leistung gegenüber dem Vertragspartner vorbehaltlos erbringt.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen TECHCOM Consulting und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.4 Die nachstehenden AGB gelten nur gegenüber Kaufleuten .S.d. § 310 BGB, jedoch dann für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

**2. Angebote und Vertragsschluss**

2.1 Die Angebote von TECHCOM Consulting sind freibleibend und unverbindlich. Die Beauftragung und sämtliche Bestellungen des Vertragspartners bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch TECHCOM Consulting die bis zu vier Wochen nach Eingang des Vertragsangebotes des Vertragspartners bei TECHCOM Consulting erfolgen kann. Der Vertragspartner ist mit Beauftragung bzw. Bestellung einer Leistung gemäß § 145 BGB gebunden.

2.2 Erfolgt die Beauftragung auf elektronischem Wege, wird TECHCOM Consulting den Zugang der Beauftragung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt aber noch keine verbindliche Annahme der Beauftragung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch auch mit der Auftragsbestätigung verbunden werden.

2.3 Die Mitarbeiter von TECHCOM Consulting sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die vom Inhalt des schriftlichen Vertrages abweichen.

2.4 Leistungsdaten oder Leistungsbeschreibungen (Zeichnungen, Abbildungen, etc.) sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.5 TECHCOM Consulting behält sich vor, Änderungen in den Berichten, Informationen, Seminaren und Workshops im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen.

**3. Leistungsgegenstand**

3.1 Leistungsgegenstand ist ausschließlich die in dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von

TECHCOM Consulting dargestellte Beratungsleistung. Ein Beratungstag umfasst acht Arbeitsstunden.

3.2 Beratungsleistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, insbesondere die, die zu Werbezwecken bekannt gemacht werden (z.B. Werbung, Internet), sind nur dann Teil des Leistungsgegenstandes, wenn dies durch TECHCOM Consulting schriftlich bestätigt wird.

3.3 Alle Beratungsinhalte sowie Auskünfte sind nur verbindlich, soweit diese schriftlich bestätigt wurden.

**4. Honorar**

4.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unserem Honorar eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

4.2 Nach Vertragsabschluss erteilte Zusatzaufträge, Sonder- oder Änderungswünsche sind vom ursprünglich vereinbarten Honorar nicht umfasst und werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu zählen insbesondere die Fertigung zusätzlicher Berichtsexemplare, deren Übersetzungen, sowie die Erstellung von Vor- oder Zwischenberichten. Die mündliche Präsentation von Beratungsleistungen und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im Hause des Vertragspartners ist nur dann im Honorar enthalten, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4.3 Für Besprechungen, Analysen und sonstige Aufgaben, die Vertragsinhalt sind, wird ein Pauschalhonorar oder ein Tageshonorar für jeden angefangenen Tag vereinbart. Reise-, Aufenthaltskosten sowie Kosten für Unterlagen und Kopien werden gesondert in Rechnung gestellt.

**5. Leistungszeit**

5.1 Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch TECHCOM Consulting angegeben bzw. mit dem Vertragspartner vereinbart, so beginnt diese mit Zugang Auftragsbestätigung von TECHCOM Consulting, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Vertragspartner für die Auftragsabwicklung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Informationen, insbesondere nicht vor Abklärung aller technischen Fragen.

5.2 Umstände wie Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von TECHCOM Consulting liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflicht haben, verlängern die Leistungsfrist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. TECHCOM Consulting verpflichtet sich, im Falle eines Leistungshindernisses

dem Vertragspartner unverzüglich sowohl von der Entstehung wie auch von der Behebung des Hindernisses Mitteilung zu machen.

5.3 Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfrist von mind. 4 Wochen ist insofern als erforderlich zu erachten.

5.4 Hat TECHCOM Consulting die Verlängerung der Leistungszeit zu vertreten, so sind Schadensersatzansprüche im Rahmen der Regelung der Ziff. 11 ausgeschlossen.

5.5 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtungen durch TECHCOM Consulting setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist TECHCOM Consulting berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

5.6 Der Vertragspartner ist berechtigt, gegen Bezahlung von 50 % der Auftragssumme den Auftrag bis 14 Tage vor Projektbeginn zu stornieren.

5.7 Stornierungen, die 13 Tage und weniger vor Projektbeginn erfolgen, verpflichten den Vertragspartner zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 100 % der Auftragssumme, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass ein geringer Schaden entstanden ist.

5.8 In jedem Fall der Stornierung sind über die Auftragssumme hinaus anfallende Auslagen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, an TECHCOM Consulting zu erstatten.

**6. Zahlung**

6.1 Die in Rechnung gestellten Leistungen sind nach Rechnungszugang ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen i.H.v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. TECHCOM Consulting besitzt bei Zahlungsverzug des Vertragspartners daneben ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf weitere ansonsten fällige Leistungen.

6.2 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass beim Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen eingetreten ist, durch die der Zahlungsanspruch der TECHCOM Consulting gefährdet wird, steht TECHCOM Consulting ein Zurückbehaltungsrecht zu. Dies gilt auch, falls sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass bereits im Zeitraum vor Vertragsschluss eine den Zahlungsanspruch von TECHCOM Consulting gefährdende Vermögenssituation beim Vertragspartner bestanden hat.

6.3 In den Fällen, in denen TECHCOM Consulting

gemäß vorstehender Ziff. 6.1 und 6.2 ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, kann TECHCOM Consulting nach ihrer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

#### **7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

7.1 Gegenüber Ansprüchen von TECHCOM Consulting kann der Vertragspartner nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.2 Der Vertragspartner kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von TECHCOM Consulting und der Gegenanspruch des Vertragspartners auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7.3 Die Rechte des Vertragspartners sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TECHCOM Consulting abtretbar.

#### **8. Urheberrechte**

8.1 Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich das Urheberrecht und weitere Schutzrechte von TECHCOM Consulting an allen ihm überlassenen Werken, Sachen, Ausführungen usw. an. Gleiches gilt für das gesamte strategische Know-how von TECHCOM Consulting. Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, überträgt TECHCOM Consulting dem Vertragspartner das einfache und zeitlich auf die Beauftragung begrenzte Nutzungsrecht an den ihm überlassenen Werken, Sachen, Ausführungen sowie für das gesamte strategische Know-how von TECHCOM Consulting. Vervielfältigungen und/oder sonstige andere Nutzungen bedürfen außerhalb des Auftragsverhältnisses der schriftlichen Genehmigung von TECHCOM Consulting.

8.2 Alle Urheberrechte und sonstige Schutzrechte, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses entstehen, stehen TECHCOM Consulting zu. Auch in dem Falle, wenn durch einen Mitarbeiter des Vertragspartners das Recht entstanden ist.

8.3 Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Regelungen gemäß vorstehend Ziff. 8.1 und 8.2 hat der Vertragspartner unbeschadet sonstiger Verpflichtungen eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 30.000,00 an TECHCOM Consulting zu bezahlen. Der Vertragsstrafenanspruch ist auf etwaige Schadenersatzansprüche von TECHCOM Consulting anzurechnen.

#### **9. Mitwirkung des Vertragspartners**

9.1 Der Vertragspartner teilt TECHCOM Consulting einen Ansprechpartner mit und eine Postanschrift und E-Mail Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners gewährleistet ist. Dieser Ansprechpartner muss durch den Vertragspartner bevollmächtigt

sein, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Gleichfalls benennt TECHCOM Consulting dem Vertragspartner einen Ansprechpartner, der die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.

9.2 Ist kein Ansprechpartner in gesonderter Form benannt worden, so gilt der in der Beauftragung aufgeführte Bevollmächtigte des Vertragspartners als der gemäß Ziffer 9.1 geregelte Ansprechpartner.

#### **10. Veröffentlichung, Vertraulichkeit**

10.1 TECHCOM Consulting ist berechtigt, die methodischen und wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu Forschungszwecken heranzuziehen. TECHCOM Consulting ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Veröffentlichungen hierüber weder den Namen des Vertragspartners noch sonstige Hinweise enthalten, die auf den Namen oder Betrieb des Vertragspartners und dessen Verhältnisse schließen lassen.

10.2 Die Vertragsparteien haben alle Unterlagen, Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung des Auftragsverhältnisses erlangen oder erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Die Regelung der Ziffer 10.1 bleibt hiervon unberührt.

#### **11. Schadensersatzansprüche**

11.1 Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz für vergebliche Aufwendungen des Vertragspartners gegen TECHCOM Consulting sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, TECHCOM Consulting

-hat vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt; -hat leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt oder

-es entsteht ein Schaden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung an Leben, Körper oder Gesundheit.

11.2 Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. leichtfahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Fall der groben Fahrlässigkeit begrenzt sich die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

11.4 Eine Haftung für Personenschäden, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die wir eine Garantie übernommen haben, sowie die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt von Ziffer 11.1, Ziffer 11.2 und Ziffer 11.3 unberührt.

11.5 Für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung, die gegen TECHCOM

Consulting geltend gemacht werden – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 BGB bestimmten Punkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

#### **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

12.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen TECHCOM Consulting und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

12.2 Das Amtsgericht Rosenheim oder das Landgericht Traunstein ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten örtlich ausschließlich zuständig.